

Das Standesamt informiert:



- Trautermine für das Jahr 2018:
Unter der Rubrik „Rathaus – Heiraten“ finden Sie Informationen über unseren Traukalender mit möglichen **Trautermine für das Jahr 2018**.



- Anzeigepflicht bei Sterbefällen:
Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (§§ 28 bis 30) ist bei einem Sterbefall
 - jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat,
 - die Person, in deren Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,
 - jede andere Person, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist,bzw. das von diesem Personenkreis entsprechend beauftragte Bestattungsunternehmen und bei Sterbefällen in Alten- und Pflegeheimen
 - die Pflegeheim Einrichtunggrundsätzlich dazu verpflichtet, einen Sterbefall **spätestens am dritten** auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt mündlich bzw. schriftlich anzuzeigen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter

- der Rubrik „Rathaus – Was finde ich wo – Sterbefall dem Standesamt anzeigen“
- dem Wegweiser „Was ist zu tun bei einem Sterbefall?“.



- Anzeigepflicht bei Geburten:
Nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (§ 18) ist
 - bei einer Hausgeburt der sorgeberechtigte Elternteil **mündlich**
 - bei einer Geburt in einer Einrichtung (Krankenhaus, Geburtshaus etc.) die Einrichtung **schriftlich**dazu verpflichtet, die Geburt eines Kindes **innerhalb einer Woche** dem Standesamt anzuzeigen.
Weitere Informationen hierzu finden Sie unter
 - der Rubrik „Rathaus – Was finde ich wo – Geburt dem Standesamt anzeigen“.